



Konflikt- und Maßnahmenplan



110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großbräsen-Schwarzheide, Bl. 6828
Neubau Mast 83n

Konflikte

Vermeidungsmaßnahmen

- K1** Potenzielle Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen (baubedingt). Durch die Demontage der Masten ist der Einsatz von Baustellenfahrzeugen notwendig (LKW, Kran), die die Bodenstruktur beeinflussen und zu Verdichtungen führen können. Des Weiteren werden Fläche temporär als Arbeitsraum beansprucht (Ca. 30 m x 30 m).
- K2** Beeinträchtigung von Gehölzen durch Rodung (bau- und anlagenbedingt). Die zu rodende Fläche an dem geplanten Maststandort 83n und der neuen Beseilung bemisst sich auf insgesamt ca. 2000 qm (700 qm + 1300 qm).
- K3** Die Gefährdung der Avifauna (baubedingt) ergibt sich durch die Beanspruchung der zu rodenden Fläche an dem geplanten Maststandort 83n. Bei Beanspruchung der Flächen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.
- K4** Gefährdung der Avifauna durch Mastkonstruktion (anlagebedingt). LWL-Leiter bei Mehr-Ebenen-Traversen stellen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Avifauna dar.
- K5** Potenzielle Gefährdung der Fledermäuse (bau- und anlagebedingt). Durch Rodung können möglicherweise potenzielle Quartiere betroffen sein. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung wäre dann denkbar, wenn Quartierbäume beseitigt werden.
- K6** Potenzielle Gefährdung von Amphibien und Reptilien. Die entstehenden Gräben und Gruben können eine potenzielle Fallenwirkung besitzen, da die hineingefallenen Tiere nicht in der Lage sind, die Gräben und Gruben eigenständig zu verlassen. Dies kann gerade bei längeren Stillstand der Baustelle eintreten, z.B. über Nacht, das Wochenende oder in Folge von Materialwechsel. Gefährdung durch Entfernung Wurzelstubben in den Wintermonaten.
- K7** Eine baubedingte Gefährdung von Haselmäusen kann durch die Rodung des Gehölzbestandes eintreten. Der bevorzugte Lebensraum sind Baum- und Gehölzstrukturen, Hecken und Waldsäume mit reichem Unterwuchs. Durch die Rodung des Gehölzbestandes können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

- V1** Maßnahmen zum Bodenschutz. Zum Schutz des Oberbodens sind Maßnahmen gemäß DIN 18915, DIN 19731 und § 202 BauGB zu ergreifen, d. h. keine Überdeckung oder Vermischung des Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterial (ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material) sowie keine Verdichtung des Oberbodens durch Baufahrzeuge. In allen Bereichen ist evtl. anfallender Erdaushub sowie Baumaterialien und Baufahrzeuge möglichst auf Wegen und Straßen bzw. bereits versiegelten Flächen zu lagern bzw. abzustellen. Aushub ist schnellstmöglich und fachgerecht zu entsorgen.
- V2** Maßnahmen zum Gehölzschutz. An das Baufeld angrenzende Gehölzbestände sind gemäß DIN 18 920 zu schützen. Müssen Wurzeln entfernt werden, die dicker als 2 cm sind, dürfen sie nicht mit der Baggerschaufel abgerissen, sondern müssen mit der Hand glatt abgeschnitten werden. Dabei ist die DIN Norm 18920 sowie die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) zu beachten.
- V3** Maßnahmen zum Vogelschutz. Bzgl. der Vogelschutzmarkierungen an Hochspannungsleitungen ist der FNN-Hinweis zu beachten: Die Markierungen aus schwarz-weißen Kunststoffstäben sind mit einem Abstand von 20-25 m zueinander an den Leiterseilen anzubringen. Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen gemäß EN 50341 zu ergreifen, wenn Leiterseile neu aufgelegt werden.
- V4** Maßnahmen zum Vogelschutz. Vor Errichtung des Baufeldes innerhalb der Brutperiode ist der Eingriffsbereich von qualifizierten Fachpersonal auf Bodenbrüter hin zu untersuchen. Die Gehölze, die in Folge der geplanten Maßnahme gerodet werden, sind auf eventuelle Brutaktivitäten hin zu überprüfen um eine Gefährdung der Avifauna auszuschließen.
- V5** Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien. Im Frühjahr und Sommer sind Baustelleneinrichtungen entsprechend zu sichern. Entweder sind Gräben und Gruben abzudecken, so dass Amphibien und/oder Reptilien nicht hineinfallen können (dies gilt insbesondere über Nacht und über längere Zeiten) oder es sind mind. 20 cm breite Holzplatten in der Grube so anzubringen, dass hineinfallende Tiere die Möglichkeit haben, die Grube selbstständig wieder zu verlassen. Bei Rodung in den Wintermonaten sind Wurzelstubben möglichst im Boden zu belassen.
- V6** Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse. Vor der Durchführung der Rodungen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die zu rodenden Flächen auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- V7** Um eine potenzielle Betroffenheit und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Tötung auszuschließen, ist der zu rodende Gehölzbestand im Winter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Haselmausvorkommen bzw. deren Nester zu überprüfen, da mobile Säugetiere durchaus in der Lage sind, nicht besetzte Lebensräume neu zu besiedeln.

- Masten Planung
- Masten Bestand
- Bestand Spannfeld
- HS-Spannfeld neu
- Rückbau Spannfeld
- - - Freileitung Schutzstreifen
- Holzeinschlag nach Randbaumregelung
- Holzeinschlag innerhalb der neuen Schutzstreifenfläche
- Holzeinschlag innerhalb der vorhandenen Schutzstreifenfläche
- Gewässer
- Hochwasserrisikogebiete
- Hochwasserrisiko mittel

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anhang 2: Lageplan landschaftspflegerischer Maßnahmen

Gemarkung: Schwarzheide

	gezeichnet	geprüft	Maßstab: 1:2.000
Name	Flethe	Korb	
Datum	29.05.2024	31.05.2024	Format: 594mm x 297mm

SPIE
SPIE SAG GmbH
Geschäftseinheit High Voltage
Servicebüro Hockenheim
Talhausstraße 4
68766 Hockenheim

Kompensationsmaßnahmen

- A1** Maßnahme - Entwicklungsmöglichkeit von hochwertigen Offenlandbiotopen wie z.B. Sandtrockenrasen. Diese entwickeln sich an trockenen Standortbedingungen mit flachgründigem Bodenprofil und geringem Nährstoffgehalt. Demnach sind Holzabfälle und Mulchgut, welche innerhalb der Trassenpflege anfallen, zur Vermeidung von Humusbildung und Nährstoffanreicherung abzutransportieren.